

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

zum Vorhaben Herstellung einer Gewässerkreuzung mittels Verdolung über den Schlehwiesengraben im Rahmen der Erstellung eines Lärmschutzwalls entlang der L 171 sowie Verlängerung einer bestehenden Verdolung des Schlehwiesengrabens zur Überfahrt in das neue Wohnbaugebiet „Stegle“, Flurstück Nr. 26/8 der Gemarkung Hausen vor Wald

Die Stadt Hüfingen hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung einer Gewässerkreuzung mittels Verdolung über den Schlehwiesengraben im Rahmen der Erstellung eines Lärmschutzwalls entlang der L 171 sowie die Verlängerung einer bestehenden Verdolung des Schlehwiesengrabens zur Überfahrt in das neue Wohnbaugebiet „Stegle“, Flurstück Nr. 26/8 der Gemarkung Hausen vor Wald beantragt. In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen.

Das Gebiet „Im Stegle“ im Ortsteil Hausen vor Wald, der Stadt Hüfingen ist geplant als neues Wohngebiet mit ca. 26 Bauplätzen am südwestlichen Rande des Ortes an der Landstraße L 171. Die Immissionen durch den Straßenverkehr erfordern notwendige Schallschutzmaßnahmen, um die Schwelle der Gesundheitsgefahr nicht zu überschreiten und ein störungsfreies Wohnen zu gewährleisten. Damit verbunden ist die notwendige Erstellung eines 4,0 m hohen und 170 m langen Lärmschutzwalls in dem rd. 25 m breiten Grünstreifen entlang der Landstraße L 171.

Um diese beiden Vorhaben umzusetzen ist zum einen die Herstellung einer neuen Gewässerkreuzung (Durchlassbauwerk mit 13 m Länge) sowie die Verlängerung um 18 m der bereits bestehenden Verdolung über das Gewässer „Schlehwiesengraben“ notwendig. Von der Stadt Hüfingen wurden im Zuge des Vorhabens mehrere Alternativen, wie bspw. die Erstellung einer schmaleren Lärmschutzwand geprüft. Die Alternativen stellten sich jedoch als unwirtschaftlich heraus, weshalb der Eingriff in die Umwelt durch die beiden Gewässerkreuzungen zur Umsetzung des Vorhabens und für den künftigen Lärmschutz der Anwohner des Baugebiets „Stegle“ unumgänglich ist.

Aus wasserwirtschaftlicher sowie naturschutzfachlicher Sicht wird durch die Herstellung der beiden Gewässerkreuzungen der Eingriff in die Ökosysteme und das Fließgewässer nur geringfügig verschlechtert.

Als Ausgleich für den Eingriff in die Funktionen des Fließgewässers wird die Strecke zwischen den beiden Gewässerkreuzungen durch neue Bepflanzungen ökologisch aufgewertet. Des Weiteren wird durch Anlegen von Laichmöglichkeiten für den Grasfrosch ein Ausgleich durch den Antragssteller geschaffen.

Im Zuge des Vorhabens wird zudem die dauerhafte Unterbrechung der möglicherweise beeinträchtigten Amphibienwanderstrecke durch die geplante Gewässerkreuzung untersucht, sodass ggf. die Durchgängigkeit bei Amphibienwanderungen angepasst werden kann.

Abschließend ist somit festzustellen, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch entsprechende Auflagen sowie geforderte Ausgleichsmaßnahmen in der wasserrechtlichen Plangenehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen auf die Umwelt vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Villingen-Schwenningen, den 04.11.2025

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

gez. Lisa Basler